

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB) der neuburger.technik GmbH

1. Geltungsbereich

- (1) Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) gelten für sämtliche Bestellungen, Aufträge, Lieferungen und Leistungen der neuburger.technik GmbH gegenüber Unternehmen im Sinne des § 14 BGB.
- (2) Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nicht Vertragsbestandteil, auch dann nicht, wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird.
- (3) Diese AEB gelten auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen, ohne dass erneut auf sie hingewiesen werden muss.

2. Bestellung und Vertragsschluss

- (1) Bestellungen, Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Textform.
- (2) Der Lieferant hat die Bestellung innerhalb von fünf Werktagen zu bestätigen.
- (3) Erfolgt keine Annahme innerhalb dieser Frist, sind wir zum Widerruf berechtigt.

3. Preise

- (1) Die vereinbarten Preise sind Festpreise.
- (2) Die Preise verstehen sich einschließlich Verpackung, Transport, Versicherung sowie sämtlicher Nebenkosten, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.
- (3) Preisänderungen nach Vertragsschluss bedürfen unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.

4. Lieferung und Liefertermine

- (1) Vereinbarte Liefertermine und Lieferfristen sind verbindlich.
- (2) Maßgeblich ist der Wareneingang bei der von uns angegebenen Empfangsstelle.
- (3) Erkennt der Lieferant Umstände, die eine rechtzeitige Lieferung gefährden, hat er uns unverzüglich schriftlich zu informieren.
- (4) Die Annahme einer verspäteten Lieferung stellt keinen Verzicht auf gesetzliche oder vertragliche Ansprüche dar.

5. Lieferverzug

- (1) Bei Lieferverzug stehen uns die gesetzlichen Ansprüche uneingeschränkt zu.
- (2) Nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist können wir vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz statt der Leistung verlangen.
- (3) Unabhängig hiervon sind wir berechtigt, entstandene Mehraufwendungen, Stillstands-, Sortier-, Prüf-, Rückruf-, Feld- und Nacharbeitskosten geltend zu machen.

6. Qualität und Qualitätsmanagement

- (1) Der Lieferant gewährleistet, dass sämtliche Lieferungen und Leistungen den vereinbarten Spezifikationen, dem Stand der Technik, den einschlägigen Gesetzen, Verordnungen, Normen sowie den anerkannten Regeln der Technik entsprechen.
- (2) Der Lieferant unterhält ein geeignetes Qualitätsmanagementsystem.
- (3) Auf Verlangen sind Nachweise hierüber vorzulegen.
- (4) Der Lieferant hat sämtliche qualitätsrelevanten Aufzeichnungen mindestens zehn Jahre aufzubewahren.
- (5) Änderungen von Materialien, Spezifikationen, Fertigungsverfahren, Produktionsstandorten, Unterlieferanten oder Prüfverfahren bedürfen unserer vorherigen Zustimmung.

7. Wareneingang und Mängelrüge

- (1) Die Untersuchungspflicht beschränkt sich auf offensichtliche Mängel, Transportschäden und Mengenabweichungen.
- (2) Verdeckte Mängel können innerhalb angemessener Frist nach Entdeckung gerügt werden.
- (3) Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

8. Gewährleistung

- (1) Es gelten die gesetzlichen Mängelrechte, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist.
- (2) Die Verjährungsfrist beträgt 36 Monate ab Gefahrübergang.
- (3) Bei Ersatzlieferung oder Nachbesserung beginnt die Verjährungsfrist für die betroffenen Liefergegenstände erneut.
- (4) Sämtliche im Zusammenhang mit der Mängelbeseitigung entstehenden Kosten trägt der Lieferant.
- (5) Hierzu zählen insbesondere:
 - Aus- und Einbaukosten
 - Transportkosten
 - Prüfkosten
 - Sortierkosten
 - Nacharbeitskosten
 - Rückrufkosten
 - Feldkosten
 - Kosten unserer Kunden, soweit gesetzlich zulässig

9. Selbstvornahme

- (1) In dringenden Fällen oder wenn eine erhebliche Schadensausweitung droht, sind wir berechtigt, notwendige Maßnahmen selbst oder durch Dritte durchführen zu lassen.
- (2) Die entstehenden Kosten trägt der Lieferant.
- (3) Soweit möglich wird der Lieferant vorab informiert.

10. Produkthaftung und Freistellung

- (1) Der Lieferant stellt uns von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die auf Fehler seiner Produkte oder Leistungen zurückzuführen sind.
- (2) Die Freistellung umfasst insbesondere:
 - Personen- und Sachschäden
 - Rückrufmaßnahmen
 - Austauschaktionen
 - Rechtsverfolgungskosten
 - Verwaltungs- und Behördenkosten
- (3) Der Lieferant verpflichtet sich zum Abschluss und zur Aufrechterhaltung einer angemessenen Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung.

11. Beistellungen, Werkzeuge und Eigentum

- (1) Von uns bereitgestellte Zeichnungen, Modelle, Muster, Werkzeuge, Vorrichtungen, Datensätze, CAD-Daten und sonstige Unterlagen bleiben unser Eigentum.
- (2) Der Lieferant hat diese auf eigene Kosten gegen Verlust und Beschädigung zu versichern.
- (3) Beigestellte Materialien sind unverzüglich auf erkennbare Mängel zu überprüfen.
- (4) Festgestellte Abweichungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Eine Zurückbehaltung oder Verpfändung unserer Beistellungen ist ausgeschlossen.

12. Rechte Dritter

- (1) Der Lieferant gewährleistet, dass durch seine Lieferungen und Leistungen keine Schutzrechte Dritter verletzt werden.
- (2) Er stellt uns von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei.

13. Vertraulichkeit

- (1) Sämtliche nicht öffentlich zugänglichen Informationen sind vertraulich zu behandeln.
- (2) Die Verpflichtung besteht auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehung für fünf Jahre fort.

14. Compliance

Anschrift

neuburger.technik GmbH
Sitz: Weberstraße 57, 72535 Heroldstatt
Geschäftsführer: Markus Neuburger
Amtsgericht: Ulm HRB 745903

Kontakt

Fon: +49(0)7389/90896-0
Fax: +49(0)7389/90896-29
www.neuburger-technik.de
info@neuburger-technik.de

Ident-Nummern

USt-ID-Nr.: DE172154574
Steuer-Nr.: 89080/29065
D-U-N-S®-Nummer: 344506658
EORI-Nummer: DE234830768387519

Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung aller anwendbaren Gesetze, insbesondere betreffend:

- Korruptionsbekämpfung
- Kartellrecht
- Geldwäscheprävention
- Exportkontrolle
- Sanktionsrecht
- Datenschutz
- Informationssicherheit
- Arbeits- und Gesundheitsschutz

15. Menschenrechte und Lieferkette

(1) Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung international anerkannter Menschenrechte.

(2) Insbesondere sind verboten:

- Kinderarbeit
- Zwangsarbeit
- Menschenhandel
- Diskriminierung
- unzulässige Umweltbeeinträchtigungen

(3) Diese Verpflichtungen sind an Unterlieferanten weiterzugeben.

16. Material Compliance

Der Lieferant gewährleistet die Einhaltung sämtlicher anwendbarer Stoff- und Produktvorschriften, insbesondere:

- REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
- RoHS-Richtlinie 2011/65/EU
- POP-Verordnung (EU) 2019/1021
- Conflict Minerals gemäß Dodd-Frank Act
- EU-Verordnung (EU) 2017/821
- PFAS-Beschränkungen und Meldepflichten
- California Proposition 65, soweit relevant

17. Konfliktmineralien

(1) Der Lieferant hat auf Verlangen aktuelle CMRT- und EMRT-Erklärungen bereitzustellen.

(2) Die verwendeten Rohstoffe müssen aus verantwortungsvollen und nachvollziehbaren Quellen stammen.

18. Informationspflichten

Der Lieferant informiert uns unverzüglich über:

- wesentliche Qualitätsprobleme
- Produktrückrufe
- behördliche Maßnahmen
- Ermittlungsverfahren
- Compliance-Verstöße
- Insolvenz- oder Restrukturierungsverfahren
- Änderungen von Eigentums- oder Kontrollverhältnissen

19. Höhere Gewalt

(1) Höhere Gewalt liegt vor bei von außen kommenden, nicht vorhersehbaren und nicht vermeidbaren Ereignissen.

(2) Die betroffene Partei hat die andere Partei unverzüglich zu informieren.

(3) Die Vertragspartner werden die Auswirkungen nach Treu und Glauben angemessen begrenzen.

(4) Dauert das Ereignis länger als drei Monate an, kann jede Partei den Vertrag kündigen.

Anschrift

neuburger.technik GmbH
Sitz: Weberstraße 57, 72535 Heroldstatt
Geschäftsführer: Markus Neuburger
Amtsgericht: Ulm HRB 745903

Kontakt

Fon: +49(0)7389/90896-0
Fax: +49(0)7389/90896-29
www.neuburger-technik.de
info@neuburger-technik.de

Ident-Nummern

USt-ID-Nr.: DE172154574
Steuer-Nr.: 89080/29065
D-U-N-S®-Nummer: 344506658
EORI-Nummer: DE234830768387519

20. Supplier Code of Conduct

Der Supplier Code of Conduct der neuburger.technik GmbH in seiner jeweils gültigen Fassung ist Bestandteil aller Vertragsbeziehungen.

21. Nachhaltigkeit und Umwelt

Der Lieferant verpflichtet sich zu:

- ressourcenschonendem Wirtschaften
- ordnungsgemäßer Abfallentsorgung
- Einhaltung sämtlicher Umweltvorschriften
- kontinuierlicher Verbesserung seiner Umweltleistung

22. Rechnungsstellung und Zahlung

- (1) Rechnungen müssen Bestellnummer, Lieferantenreferenz und alle steuerlich erforderlichen Angaben enthalten.
- (2) Zahlungen erfolgen vorbehaltlich Rechnungsprüfung.
- (3) Die Zahlung bedeutet keine Anerkennung der Mangelfreiheit oder Vertragskonformität.

23. Aufrechnung und Abtretung

- (1) Der Lieferant darf Forderungen gegen uns nur mit unserer vorherigen Zustimmung abtreten.
- (2) Aufrechnungen sind nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

24. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Recht

- (1) Erfüllungsort für sämtliche Leistungen ist Heroldstatt.
- (2) Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, Ulm.
- (3) Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

Anschrift

neuburger.technik GmbH
Sitz: Weberstraße 57, 72535 Heroldstatt
Geschäftsführer: Markus Neuburger
Amtsgericht: Ulm HRB 745903

Kontakt

Fon: +49(0)7389/90896-0
Fax: +49(0)7389/90896-29
www.neuburger-technik.de
info@neuburger-technik.de

Ident-Nummern

USt-ID-Nr.: DE172154574
Steuer-Nr.: 89080/29065
D-U-N-S®-Nummer: 344506658
EORI-Nummer: DE234830768387519